Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

FWG Schmitten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Hans Kurdum
Treisberger Weg 28
61389 Schmitten

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:
Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

27. Oktober 2026

Ihre Eingabe vom 18. August 2026 die nicht vollständige Umsetzung eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2021 die vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen für den Glasfaserausbau betreffend

Sehr geehrter Herr Kurdum,

wie in meiner Eingangsbestätigung angekündigt, hatte ich zunächst der Gemeinde Schmitten im Taunus Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrer Eingabe gegeben.

Unter Ziffer 2 des Beschlusses (AT-6/2021) vom 27. Oktober 2021 hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus beschlossen, dass die Baumaßnahmen für den Glasfaserausbau im öffentlichen Bereich vom Bauamt und/oder einem externen Fachunternehmen kontinuierlich begleitet werden. Zudem soll dem Ausschuss BPV alle drei bis sechs Monate über den Fortschritt des Ausbaus berichtet werden.

Ich stimme Ihnen zu, dass nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO der Gemeindevorstand die Beschlüsse der Gemeindevertretung umzusetzen hat. Ich habe den Gemeindevorstand daher auf die Regelung und deren Einhaltung hingewiesen. Sofern aus rechtlichen Gründen Bedenken gegen den Beschluss bestanden hätten, hätte dem Beschluss widersprochen werden müssen. Diese Konstellation ist vorliegend allerdings nicht einschlägig. Sprechen gegen die vollständige Umsetzung des Beschlusses tatsächliche Gründe – wie beispielsweise Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitserwägungen –, hätte der Gemeindevorstand einen entsprechenden Änderungsbeschluss anregen sollen. Im Rahmen der Stellungnahme zu Ihrer Eingabe wurde mir zugesagt, dass der Gemeindevorstand zukünftig, sofern sich herausstellt, dass Beschlüsse der Gemeindevertretung nicht vorbereitet oder ausgeführt werden können, entsprechende Änderungsbeschlüsse herbeiführen wird.

Verwundert hat mich in diesem Zusammenhang allerdings, dass Ihnen und den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung im Rahmen der Überwachung des Gemeindevorstandes (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HGO) trotz des vorgelegten Statusberichts zu den Verweisungsanträgen an den

Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 mit Stand vom 15. November 2023 nicht früher aufgefallen ist, dass der seinerzeit gefasste Beschluss nicht vollständig umgesetzt und keine Mittel für die externe Überwachung eingestellt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Krebs
Landrat